



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für RECHTSANWÄLTE / NOTARE

Wien, November 2019

## SACHWALTERTÄTIGKEIT EINES RECHTSANWALTES 3. TEIL<sup>©</sup>

Die Leistungen eines Rechtsanwaltes als gerichtlich bestellter **Sachwalter** unterliegen laut Erkenntnis des BFG vom 15.7.2019, RV/7104565/2016 der **Umsatzsteuer** (siehe bereits die VfGH-Entscheidung in unserer Info vom Jänner 2019).

Die Befreiungsbestimmung gem § 6 Abs 1 Z 7 UStG ist nicht anwendbar.

Der Einwand, dass **Sachwaltervereine** (seit 2018 Erwachsenenenschutzvereine) umsatzsteuerbefreit sind, ist nicht maßgebend, denn diese Vereine sind gemeinnützig tätig und es liegen auch keine vergleichbaren Dienstleistungen vor. Der Antrag auf Aufhebung des Umsatzsteuerbescheides wurde daher abgewiesen.